

Erklärung Ute Wanzek im 15. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 05. Oktober 2018, Landtag Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder, Sie haben mir das Angebot unterbreitet, zunächst im Zusammenhang darzustellen, was ich zum Gegenstand des Beweisthemas weiß.

Mit der Ladung wurde mir die Ausschussdrucksache 7/U15/42 übermittelt. Ich soll mit meiner Zeugeneinvernahme zur Beweiserhebung beitragen zur Behauptung (Zitat):

„dass das Handeln des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt bei Abschluss des am 9. Dezember 2015 mit der Ute Wanzek Consult über die „Umsetzung von Maßnahmen der Gleichstellung der Geschlechter – Gender Mainstreaming“ gegen haushaltsrechtliche, vergaberechtliche oder andere rechtliche Bestimmungen verstieß“. (Ende Zitat).

Ich erkläre hiermit zunächst, dass ich mich dem Untersuchungsausschuss im Juni 2018 selbst als Zeugin angeboten habe. Dies umso mehr, als dass ich mich bereits am 10.09.2016 dem Finanzausschuss zur Mitarbeit an der Aufklärung von Vorwürfen angeboten hatte. Grund war, dass vom 08. bis 10.09.16 (und in der Folge bis Ende September) beinahe täglich Artikel in der Presse veröffentlicht wurden, die meinen Vertrag in die Reihe der Beraterverträge einordneten sowie eine Fülle von Aussagen aus dem zuständigen Ministerium für Justiz und Gleichstellung veröffentlicht wurden, die vermutenden und diffamierenden Charakter in Bezug auf meine Firma und meine Person trugen. Bis heute wurden diese Behauptungen nicht aufgeklärt und in der Öffentlichkeit richtiggestellt. Im Gegenteil: Sie werden immer wieder wiederholt. Dies hatte und hat gravierende Auswirkungen auf meine Person und meine Firma, indem es mich tatsächlich in eine Existenzkrise gestürzt hat.

Mein Name ist Ute Wanzek, ich arbeite seit dem 01.01.2001 freiberuflich, zunächst als Mitinhaberin der G/I/S/A Gender-Institut Sachsen-Anhalt Partnergesellschaft und ab 2015 unter meinem eigenen Namen WanzekConsult.

Ich werde mich sowohl zu vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen als auch zu gegen mich und meine Firma erhobene Vorwürfe in diesem Zusammenhang äußern.

1. Vergaberechtliche Zusammenhänge

Der mit mir 2015 geschlossenen Dienstleistungs- und Werkvertrag setzt ein ESF-Projekt mit der Nummer 21.08d.09.2.00002 um. Seit 2001 werden gleiche Projekte auf der Grundlage der jeweiligen Operationellen Programme ESF in jeder Förderperiode realisiert. Dieses hier zur Verhandlung stehende ESF-Projekt ist bereits das vierte seiner Art.

Von 2001 bis 2014 wurden diese ESF-Projekte nach entsprechenden Ausschreibungen an das G/I/S/A, Gender-Institut Sachsen-Anhalt Partnergesellschaft Wanzek&Gruner bzw. Claus&Wanzek vergeben und dort umgesetzt.

- 2001-2004 wurde das erste ESF-Projekt als Modellprojekt durch G/I/S/A realisiert und durch Zuwendung finanziert. Der Förderumfang belief sich auf ca. 1.220.000 €.
- Das zweite ESF-Projekt wurde in der Zeit von 2004-2006 nach einem Aufruf mittels Dienstleistungs- und Werkvertrag an das G/I/S/A vergeben und mit einem Gesamtumfang von rd. 900.000 € umgesetzt.
- Auch das dritte ESF-Projekt wurde nach Ausschreibung mittels Dienstleistungs- und Werkvertrag vom G/I/S/A realisiert. Es lief von 2009-2014 mit einem Umfang von 1.272.685 €.
- Das ESF-Projekt mit der Nummer 21.08d.09.2.00002 wurde nach Aufruf und Ausschreibung und meinem entsprechenden Angebot an WanzekConsult für den Zeitraum 2016-2022 vergeben. Die Vertragssumme belief sich für die Laufzeit von sieben Jahren auf 1.641.120 € netto. (Zusammenstellung D.2.1, S 18 Angebot)

Alle Projekte wurden aus EU- und Landesmitteln im Anteil 70:30 oder 80:20 finanziert.

Bevor es zur Bewilligung von ESF-Projekten kommen kann ist es ein langer Weg, dem eine Vielzahl von Schritten vorausgeht. Zunächst legt die EU fest, welche Ziele und Prioritäten sie mit der Vergabe von EU-Mitteln für den Zeitraum der jeweiligen Förderperioden verfolgt. Diese werden dann in entsprechenden Verordnungen verbindlich festgelegt. Die horizontalen Prinzipien, Querschnittsziele genannt, sind entsprechend der Verordnungen in allen Fonds umzusetzen. Gleichstellung der Geschlechter ist dabei zwingend zu verfolgen (ESI-Verordnung Artikel 7, ESF-VO: Artikel 7)

Das Land legt dann in Übereinstimmung mit den EU-Verordnungen und den eigenen Prioritäten die Fondsstrategie fest. Diese wird mit Wirtschaft, Vertretern der Zivilgesellschaft und Politik breit diskutiert. Das Operationelle Programm (OP) wird durch das Kabinett beschlossen. Im Anschluss wird das Operationelle Programm der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Die nicht ausreichende Verankerung der Querschnittsziele, insbesondere der Gleichstellung von Frauen und Männern, kann dazu führen, dass die EU-Kommission das OP nicht genehmigt. Diese Genehmigung ist Voraussetzung dafür, dass EU-Gelder bereitgestellt werden und OPs überhaupt umgesetzt werden können. Dafür müssen die EU-Mittel und die kofinanzierenden Landesmittel in die jeweiligen Haushalte für die jährlichen/zweijährlichen Maßnahmen eingestellt werden.

Eine Vergabe von ESF-Projekten ist also überhaupt nur möglich, wenn sie in den Haushaltplänen verankert und vom Landtag beschlossen sind. Dies ist sowohl bei dem hier verhandelten Vertrag als auch in den Vorgängerprojekten der Fall gewesen. Für alle die ESF-Projekte können die zu erbringenden Dienstleistungen und Werke unmittelbar aus den OPs und aus den Haushalten abgelesen werden, wie noch zu zeigen ist. Die vorangegangenen Projekte und auch das meinige wurden mehrfach von der EU-Prüfbehörde, sogar einmal vom Europäischen Rechnungshof ge- und überprüft. Die letzten fanden im Juni 2016 (für G/I/S/A) und im Juli 2018 für WanzekConsult statt. Es sind niemals Beanstandungen in Vergabe und Umsetzungsprozessen festgestellt worden.

Ende der 90er, Anfang der 2000er Jahre beschloss die Landesregierung Sachsen-Anhalt, ihre Gleichstellungspolitik neu auszurichten, weg von der ausschließlichen Frauenförderung hin zu einer Doppelstrategie aus systematischer Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter als integrierten Ansatz in allen Politikfeldern durch Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse, Bedarfe und Interessen von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) und gezielter Frauenförderung.

Was es jedoch im konkreten Politik- und Verwaltungshandeln bedeutet, welche Kompetenzanforderungen, also Wissen, Können und Wollen, an Führungskräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gestellt werden würden, musste erst herausgearbeitet werden. Wissen zu Geschlechterverhältnissen in Sachsen-Anhalt, Fragestellung vor dem Hintergrund der Verfolgung des Verfassungsauftrages, nämlich Gleichstellung der Geschlechter tatsächlich zu erreichen, stellte sich offenbar als Herausforderung dar. Handlungsbedarfe zu ermitteln, Ziele zu entwickeln und zu priorisieren, Indikatoren zur Erfolgsmessung zu bilden sowie dies mit den regulären Politik- Umsetzungsstrategien, also mit regulären Prozessen zu verbinden und zieladäquat mit Maßnahmen umzusetzen, war neu. Deshalb beschloss das Kabinett bereits 2000, genau hierfür externe Expertise zu nutzen.

Bis heute stellt sich das Land dieser Herausforderung, was im aktuellen Koalitionsvertrag nachzuvollziehen ist (z.B. Bekenntnis zur vollständigen Umsetzung der Geschlechtergleichstellung, Umsetzung Gender-Mainstreaming-Konzept, Verbindung von Gleichstellungszielen und Haushalt).

Darüber hinaus sah das Land über die Jahre hinweg die Notwendigkeit externer Gleichstellungs-Expertise vor allem auch deshalb, weil insbesondere die rechtlichen Vorgaben der EU für die EU-Fonds (verankert in den entsprechenden Verordnungen) verlangten, Gleichstellung der Geschlechter als horizontales Ziel und Handlungsprinzip auf allen Ebenen der Fondstätigkeit aktiv zu verfolgen und den Wirkungsbeitrag auch nachzuweisen.

Bis ca. 2009 hat sich der Gleichstellungsausschuss des Landtages jeweils mit den Aufträgen befasst und das G/I/S/A zur Berichterstattung eingeladen. Darüber hinaus erhielten die G/I/S/A-Expertinnen Einladungen, den Landtag mit Expertise zu unterstützen, so z.B. in der Enquetekommission Personalentwicklung oder im Finanzausschuss zum Thema Gender-Budgeting.

Das Land Sachsen-Anhalt ist der Empfehlung der EU, so genannte „support structures“ zu schaffen, seit 2001 stets gefolgt und hat jeweils ein entsprechendes Projekt, finanziert aus dem ESF, aufgelegt.

Die Begründung im ESF-OP 2014-2022 lautet:

Zitat (ESF-OP, 1.1.2 Begründung Thematische Ziele, S. 20): „Mit den spezifischen Maßnahmen im Rahmen der IP „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (SZ 3) und der Verankerung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe leistet das OP ESF einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der gleichstellungspolitischen

Ziele des Landes. Den strategischen Rahmen hierfür bilden insbesondere das im Jahr 2013 beschlossene Gender-Mainstreaming-Konzept der Landesregierung für den Zeitraum 2012 bis 2016 sowie das in Erarbeitung befindliche „Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt““. Zitat Ende

Unter der Investitionspriorität 3 der Prioritätsachse 1 heißt es:

Zitat (ESF-OP, 2.1.6. Investitionspriorität 3, S. 43): „Ein wichtiges Ziel des Landes ist es, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen. Um diese speziellen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern zur Wirkung zu bringen, soll im Sinne der EU-Doppelstrategie Gender Mainstreaming als Handlungsstrategie in allen relevanten Fachpolitiken verfolgt und von vornherein bei allen Vorhaben und Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden. Der ESF-Einsatz soll auch genutzt werden, um

- bezogen auf bestehende geschlechtsspezifische Unterschiede, die oftmals eine Geschlechterungleichbehandlung und Diskriminierung am Arbeitsmarkt zur Folge haben, zu sensibilisieren,
- die Kompetenzen hinsichtlich Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung auszubauen und zu stärken und
- zu befähigen, den hemmenden Entwicklungen bei der Gleichstellung der Geschlechter entgegenzuwirken.

Begleitend und unterstützend hierzu sollen auch Maßnahmen gefördert werden, die neben der Gender Mainstreaming-Strategie komplex, nachhaltig und steuernd wirken und u. a. gezielt zur Sensibilisierung und Kompetenzstärkung der Akteurinnen und Akteure beitragen und sie dazu befähigen, bestehende Geschlechterungleichgewichte und Diskriminierungen hinsichtlich Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung in Sachsen-Anhalt zu erkennen und an deren Beseitigung aktiv mitzuwirken.“ Zitat Ende

Im Folgenden werden dann im ESF-OP für diese Intervention konkrete Unterstützungsangebote und –maßnahmen beschrieben: unter a) bezogen auf die Stärkung der Gender-Kompetenz und unter b) bezogen auf die Vermeidung der Diskriminierung von Frauen. (ESF-OP, S. 46-47)

Exakt diese Punkte zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen sind Gegenstand des ESF-Projektes 2016-2022 (meines Vertrages).

2. Haushaltsrechtliche Zusammenhänge

Gemäß des **Operationellen Programms ESF 2014-2022, Investitionspriorität 3, Prioritätsachse 1, spezifisches Ziel 3** sollten begleitende und unterstützende Leistungen mittels Projekten umgesetzt werden (ESF-OP, S. 46). Die entsprechenden Anforderungen sind im Prüfpfadbogen b, 21.08dsz03.09.2., niedergelegt.

Mit dem OP und dem Prüfpfadbogen ist sichergestellt, dass die entsprechenden EU- und Landesmittel in den Landeshaushalten eingestellt werden. So auch im vom Landtag beschlossenen Landeshaushalt 2015/2016.

Hierfür weist der im Einzelplan 11 des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung folgende Punkte aus:

- Überblickstabelle Politische Handlungsbereiche und Budgets (B. 1., S. 6)
Zitat: „Gender Mainstreaming Geschlechtergerechte Ausrichtung und Umsetzung der Operationellen Programme zur Umsetzung der EU-Fonds Nachhaltige Implementierung der Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen der Fondsförderung, Abbau von Geschlechterverwerfungen sowie Erhöhung der Effektivität und Zielgenauigkeit der Maßnahmen Gleichstellung der Geschlechter durch Gender Mainstreaming in Verwaltung und Politik Implementierung von Gender Mainstreaming als Strategie in das alltägliche Verwaltungshandeln.“ Zitat Ende
- der Benennung des Genderziels des MJ (B. 2., S. 6)
- Übersicht über die im Rahmen der EU-Förderung 2014 – 2020 im Bereich des Einzelplanes 11 im Haushaltsjahr 2015 geplanten Maßnahmen, S. 8. (E. EU-STF-Förderung^{13 7})
 Hier sind insgesamt für diesen Bereich für das Haushaltsjahr 2015 € 300.000, davon € 240.000 aus EU-Mitteln und für das Jahr 2016 wiederum € 300.000, € 240.000 aus EU-Geldern beschlossen. Der Anteil der EU-Finanzierung beläuft sich also auf 80%,
- Punkt 11 02, Allgemeine Bewilligungen, der den Anteil Landesmittel für 2015 und 2016 in Höhe von je € 60.000 ausweist (S 34),
- Punkt 11 15, S. 109 Erläuterungen zur Umsetzung des Landesverfassungsgrundsatzes nach Artikel 34 mit den Handlungsschwerpunkten:
 - o Systematische Verankerung des Gleichstellungsziels in das Verwaltungshandeln (Gender Mainstreaming), Unterstützung gleichstellungspolitischer Aktivitäten und Akteurinnen, gezielte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

In den Medien wurde am 10.09.2016 verbreitet, dass Zitat (Volksstimme, 10.09.2016): „ein Sprecher der neuen Justizministerin bestätigte, dass nicht einmal der Haushaltsbevollmächtigte des Ministeriums über den Vertrag informiert war“. Zitat Ende. Vielleicht kannte er den Vertrag im Wortlaut nicht, aber die Finanzausstattung musste ihm bekannt sein. Im Hinblick auf Umfang und Inhalte dieses Projektes müssen doch bei dieser Beschlusslage sowohl die politisch als auch die verwaltungsseitig Beteiligten hinreichend informiert gewesen sein. Auch der publizistischen Öffentlichkeit standen diese Informationen zur Verfügung.

Wenn die finanziellen Umfänge, verknüpft mit den Inhalten und Leistungen bereits 2014 für den Haushalt 2015/16 pro Jahr beschlossen wurden, kann doch nicht ernsthaft behauptet werden, dass letztlich ein Gesamtumfang für das Projekt durch potentielle Auftragnehmer*innen, hier speziell durch mich, „hochgehandelt“ und beeinflusst worden wäre. Und dann noch um 30%. Diese immer wiederholte Aussage in den Medien ist die Unwahrheit und wird auch durch stete Wiederholung nicht wahrer.

Die Ausschreibung des Projektes konnte nur erfolgen, weil im Haushalt 2015/2016 die entsprechenden EU- und Haushaltsmittel beschlossen waren.

Das gleiche trifft auf die Haushalte 2017/2018 zu. Dort finden sich identische Zielvorgaben und Inhalte zum Projekt. Die ausgewiesenen Haushaltsmittel belaufen sich für die Lose 1 und 2 auf insgesamt 310.000 € EU- und 77.500 € Landesmittel 2017 und die gleichen Summen 2018. (S. 5)

Es stellt sich schon die Frage, inwieweit es möglich ist, eine vom Kabinett beschlossene, von der EU genehmigte und im Haushalt beschlossene Maßnahme ohne Konsequenzen einfach nicht zu erfüllen und letztlich einfach nach zwei Jahren zu beenden durch den Auftraggeber. Noch dazu, wenn der Haushaltsanteil der EU 80% beträgt. Nach meiner Kenntnis wurde in den bisherigen Zwischenberichten des Landes an die Europäische Kommission zur Umsetzung der Erfüllung des ESF hierzu noch nicht berichtet. Die vorzeitige Beendigung eines so umfangreichen ESF-Projektes und der damit verbundene geringe Mittelabfluss wird sicher zu Begründungen führen müssen.

Obwohl der Einzelplan des MJ bereits für 2015 Leistungen vorsah, erfolgte die Bekanntmachung zur öffentlichen Ausschreibung erst im September 2015 für eine öffentliche Ausschreibung zum LOS 2 mit der Ausschreibungsfrist vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2022, also deutlich verspätet

Als Vertragsart wurde ein Dienstleistungsvertrag verkündet.

Die Vergabeunterlagen wurden auf der e-Vergabepattform www.evergabe-online.de veröffentlicht, also für jedermann zugänglich.

Zu den öffentlichen Ausschreibungsunterlagen gehörten:

- Angebotsaufforderung_LOS 2
- Angebotsschreiben_Bieter_Los2
- Vergabeunterlagen mit
 - Zielen, Inhalten,
 - Stundenumfängen der einzelnen Leistungen und Verteilung über die einzelnen Jahre,
 - der Projektsumme von ???
 - Formularen zu Personal und Kompetenzen,
 - Preisblatt mit vorgegeben Stunden in den einzelnen Leistungen,
 - der Vertrag.

Das heißt, nicht nur das Projekt selbst und seine Finanzausstattung in den Landeshaushalten waren jederzeit transparent, sondern auch die einzelnen Vertragsbestandteile und die geplanten Leistungen und Umfänge.

3. Zu weiteren Vorwürfen im Hinblick auf den Vertrag

Auf Seite 27 der Vergabeunterlagen heißt es unter **B.2.7 Angebotspreis: Zitat:** „Für die Werke und Leistungen stehen Haushaltsmittel in Höhe von 1.960.000 Euro für den gesamten Vertragszeitraum zur Verfügung. Angebote, die über diesen Betrag hinausgehen, können

keinen Zuschlag erhalten.“ Zitat Ende Dieser Betrag war die maximale Bruttosumme. Was auch bedeutet, dass 19% dieser Summe als zu zahlende Mehrwertsteuer gleich wieder in den Landeshaushalt zurückfließen.

Des Weiteren ist zu sagen, dass dies eine Maximalsumme darstellt, an die das Land nicht zwingend in voller Höhe gebunden war. Hört sich kompliziert an und ist es auch. Die Ausschreibung sah in einer Vielzahl von Leistungsbereichen einen Von-Bis- Umfang vor. Das heißt es wurden in bestimmten Leistungen Mindest- und Höchststundenumfänge ausgewiesen (z.B. Leistungsbereich B. 2.1.5.: mindestens ein Gender-Forum pro Jahr oder B2.2.4 Stellungnahmen und Expertisen in EU-Fonds: mindestens 8 Leistungstage pro Jahr oder B.2.1.3 10: Einzel-/Gruppenberatungen pro Jahr mit je 4-8 Zeitstunden). Geplant wurde mit Maximalumfängen.

Das hat zur Folge, dass erstens der finanzielle Umfang des Projektes für eine Laufzeit von sieben Jahren ausgeschrieben wurde und zweitens, dass er gar nicht Gegenstand irgendeiner Verhandlung hatte sein können.

Es ist also eine weitere öffentlich verbreitete Unwahrheit, dass WanzekConsult diese Summe „nach nur einer Verhandlung“ um mehr als ein Drittel erhöhen konnte.

Diese Behauptung beinhaltet auch eine zweite Unwahrheit - der Vertrag war nicht verhandelbar. Es war ausschließlich vorgesehen, dass potenzielle Bieter ihr Angebot offenlegen müssen auf direkte Nachfrage (S.7 der Vergabeunterlagen, A4.). Zur Offenlegung einzelner Kostenpunkte wurde ich schriftlich am 26.10.2015 zu meinem Angebot vom 12.10.2015 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aufgefordert. Meine schriftliche Einlassung wurde am 25.11.15 im Landesverwaltungsamt in Dessau besprochen und protokolliert.

Ansonsten ist der Wortlaut des Vertrages Bestandteil der Vergabeunterlagen gewesen und in diesen heißt es unter dem Punkt A4: Zitat: „Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vergabeunterlagen. Die vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden. Eine Nichtanwendung oder Änderung führt zum Ausschluss.“ Zitat Ende.

Mit Schreiben vom 01.12.2015 wurde durch RL`n Frau Cordes, Landesverwaltungsamt, dann der Zuschlag erteilt. Dabei ist vertraglich verpflichtend, dass alle Anforderungen an ESF-Projekte zu garantieren sind. Dazu gehören Förderhinweis auf EU- und Landesmittel, Publikationsvorschriften der EU, quartalsweise Abrechnung gegenüber dem Landesverwaltungsamt, Erstellung von Sachberichten etc.

Als Preis wurde eine Summe von 1.641.120 € netto vertraglich vereinbart. Das bedeutet, linear gerechnet, pro Jahr ein Leistungsumfang von 234.445,71 € für alle Leistungen, einschließlich aller Kosten (Personal, Sachleistungen).

Um hier deutlicher zu werden, äußere ich mich im Folgenden zur Behauptung in den Medien, ich würde 480,00 € Stundenlohn, später als Stundensatz bezeichnet, „verdienen“.

Diese Behauptung ist falsch und wird trotzdem seit 2016 bis heute immer wieder verbreitet. Namhafte Magdeburger Kabarettisten erzählen ihrer Muddi im Radio davon (Pöhlitz-

Frühstück am 24.09.2016), Psychotherapeuten mit Sitz an exponierter Stelle in Magdeburg empören sich, Leser*innen regen sich auf. Neben anderen Falschbehauptungen zu meinem Vertrag ist es diese, die bis heute am meisten meinen Ruf diskreditiert, mich persönlich beleidigt und mein Geschäft ruiniert hat.

Erläuterung:

1. Nur in einem von insgesamt 22 Leistungsbereichen ist im Preisblatt ein Stundensatz von € 480,00 ausgewiesen. (Teil C Vergabeunterlagen)
2. In diesem verpflichtend zu verwendenden Preisblatt war der Stundenaufwand pro Leistungsbereich grundsätzlich über den gesamten Vertragszeitraum bereits festgelegt und nicht veränderbar (Pkt. A4).
3. Es handelt sich um den Leistungsbereich „Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Fachveranstaltungen. Im Ausschreibungstext hierzu (Vergabeunterlagen B.2.1.5, S. 21-22) wurde vorgegeben, wie viele Fachveranstaltungen (7 Gender-Foren, 4 Fachtagungen und 8 spezielle öffentliche Workshops) im Vertragszeitraum durchgeführt werden und wie lange sie dauern sollten. Für diese 19 Veranstaltungen mit z.T. 100 Teilnehmenden waren insgesamt 152 Stunden vorgeschrieben. Zur Leistung gehören Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung sowie außerdem die Konzipierung und Erstellung von Öffentlichkeitsmaterialien.

Bei der Übernahme der dafür vorgesehenen Stunden ins Preisblatt, wurde nur die Dauer der Veranstaltung selbst, nicht aber der viel größere Leistungsumfang für Konzeption, Einladungsmanagement, Durchführung, Auswertung, Erstellung von Öffentlichkeitsmaterialien, Honorare und Reisekosten für Referent*innen, Catering usw. berücksichtigt.

Beispiel: Eine Tagung soll laut Vergabeunterlagen maximal 8 Stunden dauern. Der gesamte Leistungsumfang soll laut Preisblatt ebenfalls 8 Stunden betragen. Das bedeutet: In den selben 8 Stunden, an denen die Tagung stattfindet, soll sie vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden, sollen Honorare, Reisekosten für Referent*innen, Catering, Tagungsmaterialien finanziert werden.

Was soll die Bieterin tun? Nicht anbieten, auf den Fehler aufmerksam machen und das Preisblatt auf der Stundenseite ändern? Doch diese Änderung hätte zum Bieterausschluss geführt, denn am Preisblatt durfte eben nichts geändert werden. Die einzige Möglichkeit bestand darin, eine Anlage zum Preisblatt zu fertigen, dort den Kalkulationsfehler des Preisblattes zu beschreiben und eine Preiskalkulation für die einzelnen Veranstaltungsarten vorzunehmen. Diese dort am unteren Preissegment kalkulierten Preise wurden dann für das Preisblatt auf die wenigen vorgegebenen Stunden umgerechnet und so ein Stundensatz ermittelt.

Diese Anlage zum Preisblatt (S. 6 des Angebotes) wurde entweder den Medien bewusst vorenthalten oder man versteht einfach nicht, wovon die Rede ist.

Dazu kommt noch, dass der Unterschied zwischen Lohn/Gehalt/Besoldung und Erlösen/Umsatz bzw. Tages-/Stundensätzen weder in der Verwaltung noch bei einzelnen Pressevertretern klar zu sein scheint. Dienstleister kalkulieren in Tages- oder

Stundensätzen. Dabei fließen alle mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Kosten ein.

Ein Beispiel: Wenn, sagen wir, ein Spitzenbeamter im Jahr 120.000 Euro Besoldung vom Land aus Steuermitteln erhält, so nimmt er das Geld und gestaltet sein privates Leben. Sein Arbeitsplatz, seine Sekretärin, sein Dienstwagen, die Reinigung seines Umfeldes, die Versicherung, sein Telefon, sein Schreibtisch, seine Pension und Krankenversicherung und und und bezahlen die Steuerzahler*innen extra.

Wenn eine Unternehmerin 120.000 € für die Erbringung von Dienstleistungen erhält, so sind dies Erlöse (oder Umsätze). Sie bezahlt erst ihr Personal, einschließlich der Sozialabgaben, ihre Mieten, Versicherungen, Strom, Kosten für Medien, Material für Büro und Veranstaltungen, Fachliteratur, Honorare, Reisekosten, Kranken- und Rentenversicherungen etc. Mein Vertrag sah außerdem vor, dass 30% aller Leistungen durch insgesamt 7 Subunternehmen zu erbringen sind (was meinem Angebot entspricht). Das heißt in der Konsequenz, dass die Unternehmerin, im besten Fall, ein durchschnittliches Referent*inneneinkommen bezieht. In konkreten Zahlen war dies jedoch nicht so umfangreich: die Erlöse, der Umsatz, also nicht mein Einkommen, aus dem Vertrag betragen im Wirtschaftsjahr 2016 (erstes Vertragsjahr) 60.717,80 netto und im Wirtschaftsjahr 2017 109.271,84 €, wobei 2017 ca. 50% dieses Umsatzes an Subunternehmen ging, weil die Evaluation (Kohärenz- und Prozessanalyse) des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt durch zwei Subunternehmer*innen mit mir gemeinsam realisiert wurde.

Die Behauptung, ich würde den Auftrag wegen persönlicher Beziehungen zu Ministeriellen erhalten haben ist ebenfalls unwahr. Ich bin weder mit der ehemaligen Ministerin, noch mit Staatssekretären befreundet, auch nicht mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MJ. Ich gehe weder golfen, noch spiele ich Tennis, auf Pferderennbahnen und Sommerfesten finden sie mich nicht. Ich lade keine Personen zum Essen ein und verschenke keine Freikarten für die Heimspiele des FSV Barleben. Alle unsere Urlaube verbringe ich nur mit meinem Mann und wir bezahlen sie tatsächlich selbst. Da ich aus eigener Erfahrung weiß, was man erfolgreichen Frauen auch sonst noch so andichtet – nein auch das tue ich nicht.

Meinen guten Ruf und die Anerkennung als Prozessbegleiterin und Fortbildnerin habe ich mir durch harte Arbeit und Entwicklung meiner fachlichen Kompetenzen selbst erarbeitet, unterstützt von Kolleginnen und Kollegen sowie von Verwaltungen aller Ebenen und von Netzwerkpartnern und –innen in Vereinen, Verbänden und Unternehmen. Bei Aufträgen bundes- und europaweit habe ich meine Kompetenzen unter Beweis gestellt. Unter dem Formblatt D.2.1 des Angebotes (Referenzen und Fachkunde) finden Sie im Angebot die entsprechenden Nachweise. Zum Zeitpunkt der Antragstellung zu diesem Projekt hatte ich fünfzehn Jahre für alle Ressorts, für Kommunen und NGOs dieses Landes gearbeitet, 10 Jahre für das Sozialministerium in Baden-Württemberg, für alle EU-Fonds in Brandenburg. Ich war als Short Term Expert in Tallin für ein EU-Projekt Sachsen-Anhalts tätig, habe für das MLV im Projekt „Women“ als External Expert gearbeitet. Ich bin über 15 Jahre die

deutsche Koordinatorin für den europäischen Verein WiTEC (Women in Science, Engineering and Technology) und seine Generalsekretärin gewesen; ich bin eng vernetzt mit der Agentur für die Querschnittsziele im ESF des Bundesarbeitsministeriums und ich bin „Zertifiziertes Mitglied im Pool externer Moderatorinnen und Moderatoren der "Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung" zur Unterstützung ihrer Veranstaltungen zu diesem Bericht. Anerkennung und Vertrauen in mich und meine Fähigkeiten sind ein wesentlicher Faktor und bilden die Garantie einer vertrags- und sachgemäßen Umsetzung des ESF-Projektes. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass das Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit Niedersachsen mit seiner Gleichstellungsstrategie und den Projekten Unterstützungsstruktur für Gender Mainstreaming als modellhaft galt in Deutschland und bei der EU.

Es ist mir gelungen, 7 Expertinnen und Experten, die bundes- und europaweit anerkannt sind, als Subauftragnehmer*innen zu gewinnen. Sie sind promovierte Soziolog*innen, Kultur-, Politik- und Sozialwissenschaftler*innen. Und sie verfügen über zusätzliche Qualifikationen zum Beispiel in als Prozessberater*innen und Fortbildner*innen. Sie haben im Laufe der Jahre bereits für das Land Sachsen-Anhalt gearbeitet. Beispiele: Dr. Ronald Schulz: arbeitete bereits in allen ESF-Projekten zur Gleichstellung/ Gender Mainstreaming und ist außerdem Mitglied im Coaching-Pool des Landes, Dr. Irene Pimminger ist ausgewiesene Expertin in Evaluation im Gleichstellungsfeld und arbeitet für Bund und EU sowie für die Agentur für die Querschnittsziele und für das Sozialministerium Baden-Württemberg als Dienstleisterin im ESF; Manfred Köhnen arbeitete für die Auslandsgesellschaft in Sachsen-Anhalt und ist Soziologe (D.2.3 Angebot S. 29 ff). Erwähnen möchte ich auch noch Frau Dr. Regina Frey. Auch sie ist mit dem Land durch entsprechende Aufträge des Gleichstellungsministeriums, insbesondere zum Thema Gender-Budgeting und geschlechtergerechtes Beurteilen eng verbunden. Heute leitet sie die Geschäftsstelle zum 2. Gleichstellungsbericht des Bundes am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Ich fühle mich außerdem verantwortlich für meine jetzt ehemalige Mitarbeiterin und erkläre hier nachdrücklich: Während mein CV öffentlich ist, waren ihre Kompetenzen mit der Angebotseinreichung nachzuweisen. Eine Weitergabe ihrer Daten zur Veröffentlichung in der Presse ist rechtlich unzulässig (so geschehen am 23.09.2016, Volksstimme). Ich beschäftigte meine Mitarbeiterin von 2004 bis 2014 je nach Auftragslage. Nachdem die G/I/S/A Partnergesellschaft 2014 aufgelöst wurde, musste ich sie erneut entlassen. 2015 konnte ich mir aufgrund meiner Neugründung als WanzekConsult ihre Weiterbeschäftigung zunächst nicht leisten. Sie arbeitete inzwischen als Koordinatorin für Weiterbildung in der Transferstelle Wissenschaft und Praxis an der HS Magdeburg-Stendal. Eine bessere Projektmanagerin, die dafür außerdem eine Zusatzqualifikation besitzt, die des Englischen mächtig ist (also z.B. EU-Dokumente im Original lesen und verstehen kann) und über viele Jahre Berufserfahrung im Management und im Feld meiner Tätigkeit nachweist, konnte ich nicht finden. Deshalb habe ich sie 2016 wieder beschäftigt. Wegen des Vertragsbruchs des MJ musste ich sie 2016 erneut entlassen. Ich empfinde es als Zumutung eine Frau mit gebrochener DDR-Biografie, wie wir sie zu tausenden finden, derart vorzuführen.

Ein besseres Team mit wissenschaftlichen und prozessbegleitenden Kompetenzen und Detailwissen zu Geschlechterverhältnissen konnte und kann für Sachsen-Anhalt nicht gefunden werden.

Die Kompetenzen sind im Einzelnen im Angebot nachgewiesen, wurden auf meiner Webseite deutlich gemacht und sie wurden kürzlich durch die EU-Prüfbehörde überprüft.

Dass ich aus der Vernetzung mit dem Landesfrauenrat in Bezug auf die Auftragsvergabe Vorteile habe ist richtig und wichtig und Voraussetzung für die Zuschlagserteilung. Die Ausschreibung des Projektes verlangte ausdrücklich die regionale Verankerung und Vernetzung im fachlichen Feld. Die einseitige Fokussierung in der Öffentlichkeit auf den Landesfrauenrat und die LAG kommunaler Gleichstellungsbeauftragter ist bewusst zum einseitigen Fakt erhoben worden. Die Vernetzung mit dem Kompetenzzentrum für geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe, der Koordinierungsstelle für Frauen und Geschlechterforschung an der OvG sowie der Agentur für die Querschnittsziele im ESF des Bundesarbeitsministeriums ist nämlich ebenfalls durch Kooperationsbereitschaft im Angebot vorhanden.

Der Dienstleistungs- und Werkvertrag wurde mit dem Landesverwaltungsamt geschlossen. Dies entsprach dem Vorgehen vorangegangener Verträge und verwundert insofern wenig, als dass es sich um ein ESF-Projekt handelt.

Anlässlich der 16. Sitzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming am 27.06.2016 stellte ich unter TOP 4 auf Einladung des MJ den gesamten Vertrag, vor. Dieses Verfahren fand in allen Verträgen statt, um die Ressorts darüber zu informieren, auf welche Art von Dienstleistungen und Werken sie zurückgreifen können. Das heißt, alle Ministerien waren über Inhalte, finanzielle Ausstattung und Umfang sowie über den Personaleinsatz informiert.

Nach Beginn der Untersuchungen zu Beraterverträgen im Finanzausschuss im September 2016 stoppte der Staatssekretär im MJ, Herr Böning alle Leistungen. Die bereits in Arbeit befindlichen Leistungen durften noch erledigt werden. Ein Gespräch mit mir fand bis heute nicht statt. Stattdessen wurden insbesondere 2016 beinahe täglich neue Verdächtigungen gegen mich in den Medien geäußert.

Inwieweit ein ESF-Projekt zum Beratervertrag erhoben werden kann, dessen Finanzmittel begründet im Haushalt vom Landtag auf Grundlage eines beschlossenen und genehmigten OPs bewilligt sind, kann ich nicht beurteilen, ist aber auch nicht Sache einer Auftragnehmerin.

Bemerkenswert ist allerdings, dass bereits am 25. Juli 2016 die AfD eine Pressemitteilung veröffentlicht hatte, in der der damalige AfD- und jetzige CDU-Abgeordnete Jens Diederichs forderte: „Die Steuergeldverschleuderung unter dem Gender-Deckmantel ist weit verbreitet. Deshalb fordere ich den Entzug sämtlicher Steuer- und Fördermittel für #gender-ideologische Maßnahmen.“

Die Hausleitung des MJ verhielt sich von Beginn an so, als gäbe es keinen rechtsgültigen Vertrag mit WanzekConsult, mutmaßte, verdächtigte mich und die eigenen Mitarbeiterinnen und griff auch zum Mittel der Verbreitung von Unwahrheiten in den Medien, wenn sie dort korrekt zitiert wurden. Auch war in der Presse zu lesen, dass der Landesrechnungshof wohl Bedenken hätte. Das MJ beschäftigte sich damit, wie der Vertrag am besten beendet werden könnte. Von der Möglichkeit, die Klausel der jährlichen Kündigung anzuwenden wurde 2016 kein Gebrauch gemacht. Eine Modifizierung des Vertrages mit mir zu vereinbaren wurde nicht in Betracht gezogen. Auch die monatlichen Jour fixe wurden ab Oktober 2016 eingestellt. Somit gab es keine Möglichkeit, Dinge zu besprechen oder auch aufzuklären. Auch deshalb bin ich froh, heute hier diese Möglichkeit erhalten zu haben.

Ich wurde für den 27.09.2016 ins MJ eingeladen. Diesen Termin nahm ich mit meinem Anwalt wahr, um Unterstützung bei der Besprechung von Vertragsinhalten zu haben. Stattdessen aber wollte das Ministerium lediglich die Verkürzung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende auf 2 Monate erreichen, ansonsten drohte man mit sofortiger Kündigung. Die entsprechenden Schreiben waren schon vorbereitet. Ich habe schließlich unterschrieben, weil ich mir sicher war (und bin), dass der Vertrag und seine Entstehung nicht gegen geltendes Recht, insbesondere EU-Recht verstieß. Der Vertrag wurde 2016 nicht gekündigt und so lief er auch 2017 einfach weiter, stillschweigend und schleppend.

Am 04.05.2017 kündigte das MJ den bestehenden Vertrag mit Bezug auf die Möglichkeit, jährlich ohne Grund 3 Monate zum Jahresende kündigen zu können.

Am 27. Mai 2017 suchte sich das Ministerium aus der Fülle der Leistungen einzelne heraus, die sie bis Ende des Jahres noch erfüllt haben wollten und beauftragten diese. Aber auch diese beauftragten Leistungen wurden nicht abgerufen. Damit verstieß das Ministerium gegen den noch gültigen Vertrag, weil es nicht einmal die Mindestleistungen aus dem Vertrag beauftragte. Interessanterweise handelte es sich bei den noch abgerufenen gerade um solche Leistungen, die das größte Vertrauen in die Auftragnehmerin voraussetzen: Einzel- und Gruppengespräche mit Coachingcharakter für oberste und obere Führungsebenen oder Beurteilungswesen. So habe ich insgesamt 47 solcher Gespräche mit 81 Teilnehmenden, darunter 5 Staatssekretäre geführt.

Die EU-Fondsverwaltung des Ministeriums für Finanzen lehnte auf Anfrage plötzlich am 01.09.2017 vorgeschlagene Leistungen im Fondsbereich ab und schlug auch keine anders gearteten vor. Das wunderte schon deshalb, weil dort ein Hauptleistungsbereich lt. ESF-OP lag und vertraglich (Bereich B.2.2) vereinbart war. Außerdem haben gerade die EU-Fonds in allen Förderperioden stark von der Unterstützungsleistung im Querschnittsziel profitiert.

Eine Aufklärung der seit 2016 gegen mich erhobenen Vor- und Anwürfe erfolgte bis heute nicht. Die Unterstellungen und Beleidigungen wurden nicht richtiggestellt. Weder mir noch der Öffentlichkeit gegenüber.

Aufgrund des Auftragsstops 2016 und der Verweigerung der Annahme von Leistungen und der erst im Mai 2017 beauftragten minimalen Leistungen ist ganz klar, dass das MJ seinen

Teil des Vertrages nicht erfüllt hat, weder inhaltlich noch finanziell. Es ist hier festzustellen, dass die Leistungen ja nicht nur für das MJ erbracht werden sollten sondern für alle Ressorts, Kommunen, Unternehmen und auch NGOs, denen sie dadurch auch entzogen wurden (siehe Zielgruppenbenennung unter den Leistungsbereichen S. 19-27 der Vergabeunterlagen).

Am 25.09.2018 teilte mir das Ministerium nunmehr mit, dass der Vertrag deshalb gekündigt worden sei, nachdem Zitat: „der Landtag von Sachsen-Anhalt die von hier beantragte nachträgliche Billigung des Vertrages abgelehnt hat, ...“ Zitat Ende. Ein solcher Beschluss ist mir nicht zur Kenntnis gegeben worden. Sollte dies jedoch der Fall sein, stellt sich die Frage, welchen Wert EU-Recht, Haushaltsbeschlüsse und Verträge haben.

2018 wurden nach meiner Kenntnis keine Leistungen aus dem Maßnahmebereich Gender Mainstreaming für LOS 2 durchgeführt. 2016 und 2017 sind die Mittel nicht im vertraglich vereinbarten und im Haushalt beschlossenen Umfang für das Projekt abgeflossen. Es bestand also von Seiten des MJ 2016 und 2017 Annahmeverzug, weil die Kapazitäten dafür bereitstanden und von meiner Seite angeboten wurden (schriftlich mit Schreiben Anwalt Dr. Sander am 04.04.2017).

Auf Grund der in 2016 und 2017 zu wenig und 2018 nicht abgerufenen Leistungen wurden die Vorgaben der EU nicht erfüllt, was ggf. zu erheblichen Rückforderungen seitens der EU führen kann.

Vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben.

Ute Wanzek, WanzekConsult, 05.10.2018